

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der htp GmbH für Festverbindungen (htp Data-Produkte)

htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 55735

## 1. Gegenstand

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Überlassung von Festverbindungen (htp Data-Produkten) durch die htp GmbH (im Folgenden htp genannt) an Geschäftskunden. Die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), bleibt unberührt.
- 1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn htp ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nur, sofern eine schriftliche oder elektronische Bestätigung durch htp vorliegt.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Annahme) der htp zustande. Die Annahme kann auch durch Bereitstellung der Leistung erfolgen.

## 3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 Von htp beim Kunden installierte Einrichtungen verbleiben im Eigentum der htp.

## 4. Bereitstellung

- 4.1 htp stellt das beauftragte Produkt entsprechend der Leistungsbeschreibung betriebsfähig dem Kunden bereit. Zur Feststellung der Betriebsbereitschaft der bereit gestellten Festverbindung erbringt htp einen messtechnischen Nachweis (Bereitstellungsmessung). htp zeigt dem Kunden die erfolgte Bereitstellung an. Auf Verlangen des Kunden erhält dieser auch eine Ausfertigung der Messprotokolle.
- 4.2 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet. Die Verbindung gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Bereitstellung schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht und die Abnahme verweigert. Die bereit gestellte Festverbindung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Kunde die Festverbindung in Anspruch nimmt.

## 5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, htp im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen so zu unterstützen, dass htp die Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Er ist insbesondere verpflichtet,
  - der htp Zugang zum Grundstück und den Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Installation, Prüfung, Entstörung, Instandhaltung der Einrichtungen sowie Änderungsarbeiten erforderlich ist;
  - die Verlegung bzw. Errichtung der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Einrichtungen zu gestatten und, soweit er nicht Grundstückseigentümer ist, unverzüglich den Antrag des Grundstückseigentümers bzw. dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages i.S.d. § 45a TKG beizubringen. htp wird die Annahme des Antrags erklären;
  - für die Einrichtungen geeignete Räume einschließlich Elektrizitätsversorgung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereit zu stellen;
  - htp rechtzeitig für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen verschafft;
  - htp bei der Einholung der zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen zu unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigung geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie ihn betreffen, sorgt;
  - die vereinbarten Übertragungstechnischen Protokolle und Schnittstellen einzuhalten;
  - Störungen, die im Verantwortungsbereich der htp liegen, htp unverzüglich anzuzeigen;
  - fristgerecht die vereinbarten Entgelte zu zahlen und für jeden nicht eingelösten Scheck oder zurückgereichte Lastschrift der htp die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat;
  - jede Änderung seines Namens, seiner Adresse, seiner Bankverbindung, jede Änderung der Rufnummer und/oder Anschlussart sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich anzuzeigen;
  - htp die durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern eine vom Kunden

- gemeldete Störung ihrer technischen Einrichtungen nicht vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;
- 5.2 Die Überlassung der htp Data-Produkte an Dritte zur ständigen Nutzung ist dem Kunden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der htp untersagt.

## 6. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Entgelte (insbesondere der monatlichen Entgelte und des einmaligen Bereitstellungsentgelts) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer an htp. Die Vergütung ist ab dem Tag der Abnahme zu zahlen. Für den Fall, dass die Abnahme im laufenden Monat erfolgt oder der Vertrag im laufenden Monat endet, berechnet sich die Vergütung für den betreffenden Monat anteilig mit 1/30 pro Tag.
- 6.2 Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Rechnungsbeträge sind auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Betrag muss spätestens am 30. Kalendertag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht htp den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.

## 7. Zahlungsverzug

- 7.1 Kommt der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, darf htp zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen, die technischen Einrichtungen auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Für eine Sperre sowie für den Wiederanschluss nach einer Sperre wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 7.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung in Verzug, so kann htp das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und bei Verträgen mit einer Mindestmietzeit oder Mietzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz gemäß Ziffer 11.4 verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis erreicht, in Verzug kommt. Weist htp einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nach, ist der Schadensbetrag entsprechend höher oder niedriger anzusetzen.
- 7.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der htp vorbehalten.

## 8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von htp steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 htp haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der htp oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der htp beruhen, unbeschränkt.
- 9.2 Soweit eine Haftung der htp für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschränkt der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.
- 9.3 htp haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbei-

ter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von htp zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der htp beruht. Soweit htp fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.

9.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

#### **10. Höhere Gewalt**

In Fällen Höherer Gewalt wird der betroffene Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses und einer angemessenen Nachfrist von seinen vertraglichen Verpflichtungen freigestellt. Der von der Höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird den Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt, die voraussichtliche Dauer und den Grad der Leistungsverhinderung, sowie die voraussichtliche Dauer der benötigten Nachfrist (für Reparatur-, Instandsetzungs- und Behebungsmaßnahmen, um die Leistung erneut vollumfänglich erbringen zu können), dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen und nach Ende der Leistungsverhinderung die vertragsgemäße Leistung unverzüglich wieder erbringen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängige, nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrung, behördliche Verfügungen (z. B. Zutrittsverbote bei Bahntrassen, wegerechtliche Auflagen) oder gesetzliche Ver- und Gebote, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Witterungsbedingungen (insbesondere Frost), die nach Abschluss des Vertrages eintreten und die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig oder dauernd behindern.

#### **11. Vertragsdauer, Kündigung**

11.1 Verträge ohne Mindestvertragslaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

11.2 Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit können frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit automatisch um ein Jahr.

11.3 Erklärt der Kunde vor Ablauf der Vertragslaufzeit, aus nicht von htp zu vertretenden Gründen, das Produkt nicht nutzen zu wollen, so kann sich htp damit einverstanden erklären, den Vertrag unter der Bedingung

aufzuheben, dass der Kunde einen Ablösebetrag in Höhe von 35% der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise zahlt.

11.4 Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Pflichten trotz Abmahnung erheblich und macht er sein vertragswidriges Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, ist htp berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Dieser beträgt 35% der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden rechtlichen monatlichen Preise, es sei denn, htp weist einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nach.

11.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **12. Änderung der Entgelte / Leistungsbeschreibungen / AGB**

12.1 htp behält sich das Recht vor, die AGB, die Leistungsbeschreibungen oder die Entgelte zu ändern. htp wird den Kunden vom Änderungsvorhaben spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Vertragspartner den Vertrag für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Das Sonderkündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung davon Gebrauch macht. Kündigt der Kunde nicht, gilt die Änderung als genehmigt. htp weist den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

12.2 Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist htp berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung automatisch anzupassen.

#### **13. Sonstiges**

13.1 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der htp.

13.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13.3 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Hannover Erfüllungsort und Gerichtsstand.

13.4 Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**Stand Oktober 2017**